



GD Bildung und Kultur

Programm für lebenslanges Lernen



## Liste häufig gestellter Fragen zu COMENIUS-Regio

Version 1.7      Stand: 8.12.2011

Änderungen / Ergänzungen gegenüber der vorhergehenden Version sind in blauer Schrift eingefügt

Die Fragen sind nach folgenden Kategorien gegliedert:

1. Zusammensetzung einer COMENIUS-Regio Partnerschaft / Antragsberechtigung
2. Mobilitäten
3. Finanzielles
4. Vorbereitung
5. Verbindung mit COMENIUS-Schulpartnerschaften
6. Antragsbegutachtung / Entscheidung über die Förderung
7. Partnersuche
8. Kontakt

Bitte beachten Sie auch die Liste häufig gestellter Fragen (Englisch) auf der Website der EU-Kommission:  
[http://ec.europa.eu/education/comenius/doc/faq094\\_en.pdf](http://ec.europa.eu/education/comenius/doc/faq094_en.pdf)

### 1. Zusammensetzung einer COMENIUS-Regio-Partnerschaft / Antragsberechtigung

**Neben der antragsberechtigten Schulbehörde sind auf regionaler Ebene eine Schule und ein Kindergarten beteiligt. Reicht diese Konstellation für eine Antragsberechtigung aus?**

Nein. Neben einer bei der Aktion "COMENIUS-Schulpartnerschaften" antragsberechtigten Einrichtung muss mindestens noch ein weiterer Partner dazu kommen. Da sowohl Schulen als auch vorschulische Einrichtungen bei den Schulpartnerschaften antragsberechtigt sind, fehlt bei der genannten Konstellation noch der Partner aus einem anderen Bereich.

**Neben der antragsberechtigten Schulbehörde sind auf regionaler Ebene eine Schule und ein Lehrerfortbildungsinstitut beteiligt. Reicht diese Konstellation für eine Antragsberechtigung aus?**

Ja, da das Lehrerfortbildungsinstitut bei der Aktion COMENIUS-Schulpartnerschaften nicht antragsberechtigt ist und somit die Bedingung für den 2. Partner erfüllt sind.

**Können zwei Schulverwaltungsbehörden aus einer Region (z.B. zwei Schulämter) an derselben Regio-Partnerschaft beteiligt sein?**

Ja, eine der beiden Behörden wäre Antragsteller, die andere könnte sich als "sonstiger lokaler / regionaler Partner" beteiligen. In diesem Fall müsste aber noch ein weitere Einrichtung als "sonstiger

lokaler / regionaler Partner" teilnehmen (da die Schulverwaltungsbehörde eigentlich in die Kategorie "antragsberechtigte Einrichtung" fällt).

### **Kann auch ein kirchlicher Schulträger "antragstellende Schulverwaltungsbehörde" sein?**

Ja, allerdings muss - um der Zielsetzung von COMENIUS-Regio hinsichtlich der Reichweite zu entsprechen - die Zuständigkeit für mehr als eine Schule gegeben sein. Ein Generalvikariat mit Zuständigkeit für mehrere kirchliche Schulen in einer Region kann zum Beispiel als Antragsteller fungieren.

### **Kann ein Elternverein als alleiniger "sonstiger Partner" mitarbeiten?**

Falls es sich ausschließlich um den Elternverein des beteiligten schulischen Partners handelt und sonst kein weiterer "sonstiger Partner" einbezogen ist, ist der Kreis von Akteuren zu eng und entspricht nicht der schulübergreifenden Zielsetzung von COMENIUS-Regio. Anders ist es, wenn zu dem Elternverein ein weiterer Partner mit dazukommt oder wenn es sich um eine schulübergreifende Elternvereinigung handelt.

### **Kann ein Wirtschaftsunternehmen als Partner beteiligt sein?**

Ja – ebenso wie beispielsweise die örtliche Feuerwehr, die Volkshochschule, Musikschule oder ein Verein. Wichtig ist, dass der Partner im Rahmen der gewählten Thematik einen relevanten Beitrag leisten kann.

### **Können nachträglich weitere regionale Partner in die Partnerschaft aufgenommen werden?**

Ja, die Zuschussvereinbarung mit der Nationalen Agentur kann nachträglich durch das Hinzufügen neuer Partner ergänzt werden – dazu stellen Sie einen formlosen Antrag und schicken der NA das entsprechende Datenblatt (s. Antragsformular) mit den Angaben zu dem neuen Partner zu. Die Zuschusshöhe / Anzahl der Mobilitäten kann allerdings nachträglich nicht erhöht werden.

### **Müssen die lokalen / regionalen Projektpartner den Antrag unterschreiben?**

Für die Antragstellung reicht eine formlose unterschriebene Willensbekundung zur Projektteilnahme. Auf der Website des PAD steht bei den Antragsunterlagen dafür ein Formblatt als Modell zur Verfügung. Erst wenn das Projekt zustande kommt, unterschreiben alle Partner den Vertrag.

### **Was geschieht, wenn einer von den zwei notwendigen Partnern einer antragstellenden Einrichtung sich aus der Zusammenarbeit zurückzieht, so dass die Mindestbedingung nicht mehr erfüllt ist?**

Im extremen Fall muss die gesamte COMENIUS-Regio-Partnerschaft storniert werden. In der Regel werden aber von Anfang an mehr als die Mindestzahl von Partnern beteiligt sein (z.B. zwei Schulen statt nur eine), so dass sich das Problem in der Praxis selten stellen wird. Es ist auch möglich, einen anderen regionalen Partner nachzumelden, der die Aufgaben des ausgestiegenen Partners übernehmen kann. Ziele und Aktivitäten der Partnerschaft sollten dabei nicht geändert werden. Auf jeden Fall ist umgehend die zuständige Nationale Agentur zu konsultieren.

### **Wie findet man heraus, welche Einrichtungen in anderen Staaten antragsberechtigt sind?**

Die Liste der antragsberechtigten Schulverwaltungseinrichtungen in allen Teilnehmerstaaten ist auf der Website der EU-Kommission veröffentlicht (Link über PAD-Website oder direkt: [http://ec.europa.eu/education/comenius/doc854\\_en.htm](http://ec.europa.eu/education/comenius/doc854_en.htm))

### **Wie definiert sich der Begriff "Region" im Kontext von COMENIUS-Regio?**

Die räumliche Ausdehnung des Begriffs ist nicht festgelegt. Die Bandbreite reicht von Städten und Gemeinden bis zu größeren Regionen und kann in bestimmten Fällen sogar ein ganzes Bundesland umfassen. Ratsam (aber keine Bedingung) ist, dass die beiden Partnerregionen vergleichbare Dimensionen haben.

### **Kommen für COMENIUS-Regio auch Städtepartnerschaften in Frage?**

Ja. Es ist durchaus möglich, COMENIUS-Regio mit bestehenden (oder neu zu gründenden) Städtepartnerschaften zu verbinden. Antragsteller bei COMENIUS-Regio wäre in diesem Fall die örtliche Schulverwaltungsbehörde.

### **Warum ist COMENIUS-Regio nur bilateral?**

Dies hat ausschließlich praktische Gründe bei der Programmdurchführung (Antragsverfahren, Budget etc.) – die Aktion ist in dieser Hinsicht nur bedingt vergleichbar mit den multilateralen COMENIUS-Schulpartnerschaften. Es ist aber vorgesehen, die Aktion in späteren Jahren auf multilaterale Partnerschaften auszuweiten, wenn ausreichend Erfahrungen vorliegen.

<b>2. Mobilitäten</b>
-----------------------

### **Was ist die Definition von "Mobilität"?**

Eine Mobilität ist eine Reise einer der an der Partnerschaft beteiligten Personen zu der ausländischen Partnerregion im Rahmen der Partnerschaft. Wenn beispielsweise 5 Personen gleichzeitig reisen, handelt es sich um 5 Mobilitäten.

### **Was ist die Mindest- bzw. Höchstdauer bei Mobilitäten?**

Es ist keine Mindest- oder Höchstdauer für Mobilitäten vorgegeben. Die Dauer einer Mobilität wird jeweils von den Projektpartnern bestimmt und hängt nur von den jeweiligen Bedingungen vor Ort (z.B. Dienstreisegenehmigung) ab – und natürlich von den vorhandenen finanziellen Mitteln. Der gewährte Pauschalbetrag für Mobilitäten ist unabhängig von der Dauer der einzelnen Aufenthalte in der Partnerregion.

### **Können mehr als die gewählten Mindestmobilitäten durchgeführt werden?**

Das ist selbstverständlich möglich, sofern die nötigen Mittel (aus der Mobilitätspauschale oder aus Eigenmitteln) zur Verfügung stehen.

**Wenn die Mindestzahl von Mobilitäten nicht ausreicht, um eine größere Anzahl von Personen an einer Konferenz in der Partnerregion teilnehmen zu lassen: Kann dafür ein Teil des Projektkostenzuschusses verwendet werden?**

Nein, aus dem Projektkostenzuschuss können keine Mobilitäten (Reisekosten) finanziert werden.

**Kann die Teilnahme an Veranstaltungen in der eigenen Region auf die Mindestmobilitäten angerechnet werden?**

Nein, es zählen nur Mobilitäten zu der ausländischen Partnerregion oder zu einer Veranstaltung, die von einem europäischen Projekt oder Netzwerk organisiert wird.

**Können bei einem laufenden Regio-Projekt automatisch alle Schulen, die in der Zuständigkeit der beteiligten Schulbehörde liegen, an den Mobilitäten teilnehmen?**

Nein, als Mindestmobilitäten werden nur Reisen von Personen gezählt, die genehmigte lokale Projektpartner sind (also nur die konkrete/n im Vertrag genannte/n Schulen). Soll ausnahmsweise ein Vertreter einer nicht am Projekt beteiligten Einrichtung mitreisen und dies als Mindestmobilität gezählt werden, muss dies vor der Reise in einem schriftlichen Antrag an die Nationale Agentur begründet und von dieser genehmigt werden.

**Können für die Teilnahme an einer Lehrerfortbildungsveranstaltung in der Partnerregion die Teilnehmer einen Antrag unter der Aktion COMENIUS-Lehrerfortbildung stellen?**

Bei einem Kurs oder einer Konferenz ist dies möglich, wenn es sich um eine für alle Mitgliedstaaten offene Veranstaltung handelt und diese Veranstaltung entsprechend weit beworben wird (z.B. über die COMENIUS-GRUNDTVIG-Kursdatenbank). Kurse, an denen nur Vertreter der beiden beteiligten Regionen teilnehmen, werden nicht unter COMENIUS-Lehrerfortbildung gefördert. Einzelmaßnahmen wie z.B. Jobshadowing können unter der Aktion COMENIUS-Lehrerfortbildung gefördert werden, sofern die programmspezifischen Bedingungen erfüllt sind. Wenn die Teilnahme einer Lehrkraft unter COMENIUS-Lehrerfortbildung gefördert wird, kann dies allerdings nicht auf die Mindestmobilitäten innerhalb von COMENIUS-Regio angerechnet werden.

**Können Schüler an Mobilitäten im Rahmen von COMENIUS-Regio teilnehmen?**

Nur in besonders zu begründenden Ausnahmefällen – in der Regel sind die (Mindest-)Mobilitäten von *Personal* der beteiligten Einrichtungen durchzuführen. Falls die entsprechende Anzahl von Mindestmobilitäten erreicht ist und noch Mittel aus der Pauschale zur Verfügung stehen, können diese Mittel auch für die Mobilität von Schülern verwendet werden.

### 3. Finanzielles

#### **Welche Kosten können als "zusätzlichen Projektkosten" (im Unterschied zu der Mobilitäts- pauschale) angegeben werden?**

Die sonstigen Projektkosten sind unterteilt in die Kategorien "Untervertragskosten", "Anschaffungskosten" und "sonstige Kosten", ab Antragstellung 2010 auch "Personalkosten". Es gibt keine geschlossene Liste von anrechenbaren Kosten. Die Ausgaben können sich z.B. beziehen auf Materialien, Druckkosten, Hardware und Software, Honorare externer Experten, Dolmetscher, Raummiete für Konferenzen und dergleichen. Die Kosten für Anschaffungen dürfen 10% der gesamten Projektkosten (einschließlich eventuellem Eigenbeitrag) nicht überschreiten, bei der Kategorie "Untervertragskosten" liegt dieser Prozentsatz bei 30%. Informationen zu den bezuschussbaren Kosten finden sich im *EU-Leitfaden für Antragsteller* sowie im PAD-Merkblatt "Kostenplan" für die jeweilige Antragsrunde (auf der Website des PAD verfügbar).

#### **Gelten die 10%- bzw. 30%-Regel (s.oben) nur bei Antragstellung oder auch bei Abrechnung?**

Sie gelten in beiden Fällen, das heißt: Wenn die Projektkosten bei Abrechnung tatsächlich niedriger sind als bei Antragstellung, verringert sich entsprechend der absolute Betrag, der in den Kategorien Ausrüstung und Untervertrag anerkannt werden kann. In Einzelfällen kann dann z.B. ein Ausrüstungsgegenstand nicht voll finanziert werden, obwohl dies im Kostenplan ursprünglich akzeptiert worden war. Es empfiehlt sich daher, immer alle tatsächlichen Kosten anzugeben (z.B. bei Personalkosten), so dass die Prozentgrenzen nicht negativ ins Gewicht fallen.

#### **Wie hoch ist der EU-Zuschuss für ein Regio-Projekt?**

Die Zuschusshöhe ist abhängig von der Anzahl der gewählten Mindestmobilitäten / der Entfernung zur Partnerregion (Mobilitätspauschale) und den Ausgaben für nicht-mobilitätsbezogene Posten. Der EU-Zuschuss für die nicht-mobilitätsbezogenen Kosten (Untervertragskosten, Ausrüstung, Personal, Sonstiges) beträgt 75% dieser Kosten und beläuft sich auf maximal 25.000€. Für deutsche Antragsteller liegt der maximale Höchstzuschuss ab der Antragsrunde 2011 bei 45.000€ (20.000€ Mobilitätspauschale bei 24 Mobilitäten und Entfernung zur Partnerregion über 300 km + 25.000€ für nicht-mobilitätsbezogene Kosten). Jede der beiden Partnerregionen erhält ihren eigenen Zuschuss über die eigene Nationale Agentur.

#### **Sind Verschiebungen zwischen den einzelnen Kostenkategorien bei der Abrechnung (gegenüber der Antragstellung) möglich?**

Ja, aber nur bis 10% der betroffenen Kostenkategorien (Untervertragskosten, Anschaffungskosten, Sonstige Kosten, ab Antragstellung 2010 auch Personalkosten). Waren in einer Kategorie keine Kosten angesetzt worden, kann auch nichts aus anderen Kategorien dorthin verschoben werden. Die Mobilitätspauschale bleibt von Verschiebungen unberührt.

#### **Was kann unter "Anschaffungskosten" angegeben werden?**

Auch hier gibt es keine geschlossene Liste. Entscheidend ist, dass der Gegenstand / das Gerät für die Durchführung des Projekts notwendig ist und speziell dafür angeschafft wird. Nicht möglich ist eine

generelle Ausstattung der betroffenen Einrichtungen mit Hardware und Materialien – so wird in der Regel zum Beispiel davon ausgegangen, dass Computer u.ä. vorhanden sind. Ist für bestimmte Aufgaben innerhalb des Projekts z.B. ein zusätzlicher Laptop erforderlich, ist dies besonders zu begründen.

**Die Anschaffungskosten für Ausrüstungsgegenstände sind abzuschreiben. Gibt es dafür konkrete EU-Bestimmungen?**

Nein, es gelten die Abschreibungsregeln des jeweiligen Staats bzw. der jeweiligen Einrichtung. Für Deutschland: Die sog. Afa-Tabellen (=> Eingabe über Suchmaschinen) geben Auskunft über die Abschreibungsfristen für verschiedene Kategorien von Ausrüstungsgegenständen. In Deutschland sind Ausrüstungsgegenstände zurzeit i.d.R. ab 150 €(netto) abzuschreiben. Da bei Anschaffungen auch die Nutzungszeit berücksichtigt wird, sollten Ausrüstungsgegenstände so früh wie möglich innerhalb der Vertragslaufzeit angeschafft werden.

**Können Kommunikationskosten bezuschusst werden?**

Kommunikationskosten gehören zu den "Indirekten Kosten" (s. *EU-Leitfaden für Antragsteller*). Im Gegensatz zu den Zentralen Projekten wird diese Kostenkategorie bei COMENIUS-Regio nicht bezuschusst. Außerordentliche Kommunikationskosten, wie sie zum Beispiel für die Einladung zu einer Konferenz anfallen (Porto, farbiges Papier etc.), können bei COMENIUS-Regio aber in der Kategorie "Sonstige Kosten" angesetzt werden.

**Müssen die Partner Eigenmittel einbringen?**

Bei den nicht-mobilitätsbezogenen Kosten (Untervertragskosten, Ausrüstung, Personalkosten, Sonstiges) beträgt der EU-Zuschuss ab Antragstellung 2010 maximal 75%, d.h. die restlichen 25% sind automatisch der Eigenbeitrag. Personalkosten können dabei so angesetzt werden, dass sie 25% der Kosten ausmachen und damit den Eigenbeitrag ausmachen. Die voraussichtliche Zahl der Arbeitstage und die voraussichtlichen realen Tagesätze sind anzugeben, die Höchstsätze (s. Leitfaden für Antragsteller) dürfen dabei nicht überschritten werden.

**Kann für eine bestimmte und begrenzte Aufgabe wie z.B. eine Übersetzungsarbeit oder die Einrichtung einer Website ein Honorarvertrag mit einer Person abgeschlossen werden, die zum Personal eines der beteiligten Partner gehört, die Arbeit aber zusätzlich zu ihren regulären Aufgaben übernimmt?**

Nein. Unterverträge / Honorarvereinbarungen können nur mit Personen abgeschlossen werden, die nicht bei den Partnereinrichtungen beschäftigt sind. Die Arbeit von Beschäftigten der Partnereinrichtungen kann aber als "Personalkosten" eingebracht werden.

**Können Einrichtungen teilnehmen, wenn sie gleichzeitig aus anderen Aktionen des Programms für lebenslanges Lernen gefördert werden (z.B. eine Schule mit einer laufenden COMENIUS Schulpartnerschaft oder eine Volkshochschule mit einer Grundtvig-Förderung?)**

Ja, sofern eine Doppelförderung für konkrete Aktivitäten ausgeschlossen ist.

**Wie werden Konferenzen gefördert, an denen eine große Anzahl von Personen (mehr als die Mindestmobilitäten) teilnimmt?**

Ggf. durch Eigenbeiträge / sonstige Eigenmittel. Wenn die Konferenz international ausgerichtet ist, können einzelne Teilnehmer einen Antrag unter der Aktion COMENIUS-Lehrerfortbildung stellen (sofern sie dort antragsberechtigt sind und die Veranstaltung nicht im eigenen Staat stattfindet.). Bei einer bilateralen Konferenz ist die Förderung unter COMENIUS-Lehrerfortbildung nicht möglich.

**Kann der Projektkostenzuschuss dazu verwendet werden, Konferenz- und Veranstaltungskosten zu finanzieren?**

Kosten für die Organisation einer Veranstaltung (Raummiete, Honorare externer Experten, Gruppentransporte im Rahmen des Konferenzprogramms, z.B. Busmiete etc.) können aus dem Projektkostenzuschuss (teil-) finanziert werden. Sonstige Mobilitätskosten (z.B. Fahrtkosten / Unterbringung etc.) für die ausländischen Partner sind aus *deren* Mobilitätspauschale zu finanzieren.

**Wird der Antrag abgelehnt, wenn der Kostenplan fehlerhaft ist?**

Nein (sofern der Kostenplan insgesamt nachvollziehbar ist), aber es kann zu Kürzungen des Ansatzes kommen. Bitte setzen Sie sich bei Fragen zum Kostenplan VOR Einreichung des Antrags mit dem PAD in Verbindung.

**Wirkt es sich negativ aus, wenn wir im Antrag die Personalkosten nicht in vollem Umfang angeben, da wir eigentlich nur den Eigenbeitrag nachweisen wollen? Könnte bei geringen Personalkosten der Eindruck entstehen, es werde in das Projekt nicht genug Arbeitszeit investiert?**

Nein, wenn Sie nicht tatsächlich Personalkosten aus EU-Mitteln mitfinanzieren wollen, müssen Sie den Kostenplan nicht künstlich in die Höhe treiben, nur um deutlich zu machen, dass in dem Projekt viel Arbeit steckt. Sie sollten aber auf alle Fälle darauf achten, dass der Eigenbeitrag von 25% der nicht-mobilitätsbezogenen Projektkosten gut abgedeckt ist.

**Es werden nur Kosten anerkannt, die während der Projektlaufzeit anfallen. Was passiert aber, wenn wir erst am Projektende den Druck der geplanten Dokumentation in Auftrag geben können und die Rechnung dann außerhalb des Projektzeitraums liegt?**

Ausschlaggebend in solchen Fällen ist das nachweisbare Datum der Widmung der Mittel innerhalb des Projektzeitraums, also z.B. ein schriftlicher Auftrag an die Druckerei. Bei einer eventuellen Rechnungsprüfung sind der Auftrag und die endgültige Rechnung vorzulegen.

**Unsere lokalen Partner sind räumlich recht weit in unserer Region verteilt. Können wir Fahrtkosten zu den lokalen Projektbesprechungen ansetzen?**

Ja, solche Kosten können in der Kategorie "Sonstige Kosten" beantragt werden. Das gilt auch für Fahrtkosten zu der jährlichen nationalen Regio-Tagung des PAD.

**Wer verteilt die EU-Mittel auf die beteiligten Partnereinrichtungen?**

Der EU-Zuschuss pro Region wird von der antragstellenden Schulbehörde verwaltet. Diese unterschreibt den Zuschussvertrag mit der zuständigen Nationalen Agentur und ist für die Verwaltung und Abrechnung der Mittel zuständig.

**Kann die antragstellende Einrichtung (Schulverwaltungsbehörde) die Verwaltung der finanziellen Mittel an einen der Partner delegieren?**

Nein. Im Vertrag kann aber das Konto eines der anderen Partner (z.B. der Schule) angegeben werden, wenn die Mittel nicht über das Konto der Schulverwaltungsbehörde laufen sollen. Die Verantwortung für die Verwaltung und Abrechnung der Mittel bleibt aber in jedem Fall bei der Schulverwaltungsbehörde.

**Wo kann man die finanziellen Bestimmungen bei COMENIUS-Regio nachlesen?**

Im EU-Leitfaden für Antragsteller sind die Regelungen für alle Aktionen aufgeführt. Im Merkblatt "Kostenplan" für die jeweilige Antragsrunde, das auf der Website des PAD im Bereich COMENIUS-Regio zur Verfügung steht, hat der PAD die für COMENIUS-Regio spezifischen Regeln zusammengestellt.

**4. Vorbereitung**

**Können Vorbereitende Besuche zur Anbahnung einer COMENIUS-Regio Partnerschaft aus EU-Mitteln bezuschusst werden?**

Ja. Das Antragsformular für Vorbereitende Besuche (für COMENIUS-Schulpartnerschaften, COMENIUS-Regio und Zentrale Maßnahmen) findet man auf der Website des PAD im Bereich "COMENIUS / Vorbereitende Besuche / Kontaktseminare, ebenso wie ein spezielles Merkblatt "Vorbereitende Besuche". Seit dem 1.8.2009 erfolgt die Antragstellung für Vorbereitende Besuche elektronisch. Nähere Informationen zum Verfahren enthält das erwähnte PAD-Merkblatt.

**Wie viele Personen können an einem Vorbereitenden Besuch für eine COMENIUS-Regio-Partnerschaft beteiligt sein?**

Es werden maximal zwei Personen aus EU-Mitteln finanziert. Mindestens ein Teilnehmer muss ein Vertreter / eine Vertreterin der antragsberechtigten Schulverwaltungsbehörde sein (eine Delegation an die Schule oder den dritten Partner ist nicht möglich). Als zweite Person kann dagegen auch ein Vertreter/ eine Vertreterin der Schule oder des weiteren Partners mitfahren. Die Teilnahme aller potentiellen Partner ist selbstverständlich möglich, kann aber nicht aus EU-Mitteln bezuschusst werden.

**5. Verbindung mit COMENIUS-Schulpartnerschaften**

**Kann eine Schule als Partner an COMENIUS-Regio beteiligt sein, wenn sie gleichzeitig eine COMENIUS-Schulpartnerschaft durchführt?**



Ja, das ist ohne weiteres möglich und sogar erwünscht. Da eine Doppelförderung aber ausgeschlossen ist, heißt das:

- entweder, das Thema der Regio-Partnerschaft unterscheidet sich klar von dem der Schulpartnerschaft
- oder (durchaus begrüßenswert): Dieselbe Thematik wird bewusst in einem koordinierten Ansatz sowohl in der Regio-Partnerschaft als auch in der Schulpartnerschaft behandelt. Dazu müssen sich die Konzepte und die Aktivitäten der beiden Partnerschaftstypen sinnvoll aufeinander beziehen und ergänzen. Gleichzeitig muss jedes der beiden Projekte aber auch einen eigenständigen Wert und eine klar definierte eigene Ausrichtung haben.

**Wenn eine Schule gleichzeitig an COMENIUS-Regio und an einer COMENIUS-Schulpartnerschaft beteiligt ist: Müssen die ausländischen Partner im selben Staat liegen?**

Nein – es ist z.B. möglich, dass die COMENIUS-Regio Partnerschaft mit einer Region in Frankreich besteht, die Partnerschulen der COMENIUS-Schulpartnerschaft sich aber in Portugal, Litauen und Österreich befinden.

**Kann COMENIUS-Regio zum Aufbau von COMENIUS-Schulpartnerschaften beitragen?**

Ja, das ist ein durchaus erwünschter Effekt. Allerdings sollte beachtet werden, dass bilaterale COMENIUS-Schulpartnerschaften eine Ausnahme darstellen und die Chancen zur Förderung wegen der begrenzten Mittel für diesen Partnerschaftstyp eher gering sind. Prinzipiell sollte auf *multilaterale* COMENIUS-Schulpartnerschaften abgezielt werden.

<b>6. Antragsbegutachtung / Entscheidung über die Förderung</b>
---

**Wer entscheidet, ob der Antrag auf eine COMENIUS-Regio-Partnerschaft bewilligt wird?**

Die Begutachtung des Antrags findet anhand einer europaweit einheitlichen Kriterienliste nur im Staat der koordinierenden Region ab. Das Ergebnis (Punktzahl) gilt für beide Regionen. Ob ein Antrag tatsächlich gefördert werden kann, hängt von der Qualität des Antrags und dem zur Verfügung stehenden Budget in dem betreffenden Staat ab. Es kann vorkommen, dass in einem Staat das Budget zur Finanzierung eines Projekts mit 70 Punkten ausreicht, in dem anderen Staat aber nur Finanzen zur Förderung von Projekten mit 75 oder mehr Punkten zu Verfügung stehen. Eine COMENIUS-Regio-Partnerschaft kommt nur dann zustande, wenn beide beteiligten Nationalen Agenturen eine Förderzusage geben.

**Was passiert, wenn in einem Staat das Budget zur Finanzierung der Regio-Partnerschaft ausreicht, in dem beteiligten Partnerstaat aber nicht?**

In dem Fall kommt die gesamte Regio-Partnerschaft leider nicht zustande, d.h. keine der Regionen wird aus COMENIUS-Mitteln gefördert.

**Kann es vorkommen, dass der beantragte Zuschuss gekürzt wird?**

Bei Bewilligung eines Antrags wird die Mobilitätspauschale entsprechend der gewählten Anzahl von Mobilitäten nicht gekürzt. Es kann aber sein, dass gegenüber der Antragstellung Kürzungen bei der Bewilligung des Projektkostenzuschusses für sonstige Aktivitäten vorgenommen werden.

## 7. Partnersuche

### Wie findet man Partner für COMENIUS-Regio?

Hinweise zur Suche finden sich auf der Website des PAD [www.kmk-pad.org](http://www.kmk-pad.org) unter COMENIUS-Regio / Partnersuche. Besonders hinzuweisen ist auf die Datenbank des Rats der Gemeinden und Regionen Europas [www.twinning.org](http://www.twinning.org). Es werden auch Kontaktseminare zur Partnersuche durch die Nationalen Agenturen durchgeführt; aktuelle Angebote finden Sie in der Veranstaltungsdatenbank des PAD [www.kmk-pad.org/veranstaltungsdatenbank](http://www.kmk-pad.org/veranstaltungsdatenbank) (als Veranstaltungstyp "[Regio-Kontaktseminar](#)" angeben). Kontaktseminare finden in der Regel im Zeitraum September bis Dezember eines Jahre statt.

### 8. Kontakt:

Allgemein:

[sabine.lioy@kmk.org](mailto:sabine.lioy@kmk.org), Tel. 0228-501-291

Für die Bundesländer Baden-Württemberg, , Hessen, Rheinland-Pfalz und Sachsen:

[bettina.rose@kmk.org](mailto:bettina.rose@kmk.org), Tel.0228-501-319

Für die Bundesländer Bayern, Hamburg, Niedersachsen, Saarland und Schleswig-Holstein:

[renate.heine@kmk.org](mailto:renate.heine@kmk.org), Tel. 0228-501358

Für die Bundesländer Berlin, Brandenburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, , Nordrhein-Westfalen, , Sachsen-Anhalt, , Thüringen

[petra.brockmann@kmk.org](mailto:petra.brockmann@kmk.org), Tel. 0228-501-365

Web: [www.kmk-pad.org](http://www.kmk-pad.org) => COMENIUS => COMENIUS-Regio